

BEKANNTMACHUNG



Satzung

der Gemeinde Poing über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Baugrundstücke - Freiflächengestaltungssatzung –

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 – BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2131-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) folgende Satzung

Präambel

Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO ermöglicht den Gemeinden, die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu regeln. Hierdurch wird es den Gemeinden insbesondere möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung, die Anlagen von Steingärten und Schottergärten auszuschließen. Die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke bestimmt wesentlich über das Ortsbild. Dieses ist in unserer Gemeinde traditionell geprägt durch eine vielgestaltige Gartennutzung, heimisches Grün, sanfte Rasenstrukturen, naturnahen Flächen, Wiesen, heimischen Blühpflanzen, Gehölzstrukturen sowie Zier- und Nutzgärten. Um diese gärtnerische und „grüne“ Vielfalt in der Gemeinde zu erhalten und mit Blick auf Nachverdichtungsentwicklungen auch zeitgemäß weiterzuentwickeln, erlässt die Gemeinde Poing folgende Regelungen zur Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Baugrundstücke.

§ 1 Geltungsbereich und Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Baugrundstücke.
- (2) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 2 Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Baugrundstücke.

§ 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Baugrundstücke

(1) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Baugrundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände als Grünflächen zu gestalten.

(2) Grünfläche im Sinne des Abs. 1 ist eine Fläche, die mit natürlichen Pflanzen, insbesondere Rasen, Wiesen, Zier- oder Nutzpflanzen oder Gehölzen bepflanzt oder gestaltet ist.

(3) Nicht zulässig sind Steingärten, Schottergärten und ähnliche Befestigungen die keine Grünfläche im Sinne des Abs. 1 sind.

§ 4 Nachweise

Bei Einreichung eines Bauantrages, von Genehmigungsfreistellungsunterlagen sowie eines die baurechtliche Prüfung umfassenden Antrages sind die erforderlichen Nachweise und Pläne (Freiflächengestaltungsplan) den Antragsunterlagen beizulegen.

§ 5 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 dieser Satzung verstößt

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wurde wie folgt bekannt gemacht:

Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
Vom 05.05.2021 bis 04.06.2021

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 18 am 05.05.2021

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage www.poing.de
vom 05.05.2021 bis 04.06.2021

Poing, den 06.05.2021
Gemeinde Poing

Thomas Stark
Erster Bürgermeister

